

**Arbeitsaufträge der Sondersynode 2018 der SELK
– Sachstand der Bearbeitung –**

1. ARBEITSAUSSCHÜSSE 2, 3 und 4: GESANGBUCH

- Stand 07.03.2019 -

Die Sondersynode 2018 hat beschlossen:

a) Antrag 201:

Die Sondersynode 2018 stimmt dem folgenden Beschluss des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents (APK) 2017 (Antrag 200.3 – siehe Protokollband Seite 19) zu:

Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent (APK) 2017 nimmt das Gesangbuch in der Fassung des Vorentwurfs III zuzüglich aller bereits vom APK beschlossenen Teile einschließlich der durch den 13. APK gefassten Beschlüsse zu den Gradualliedern, zum Liedteil, zur Kennzeichnung ökumenischen Liedgutes, zu den Anleitungen / Abläufen, zur Veröffentlichung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses sowie unter Berücksichtigung des Beschlusses des 13. APK zum Gebetsteil als das Gesangbuch der SELK an und beantragt hierzu die Zustimmung der Kirchensynode gemäß Grundordnung Artikel 25, Absatz (5), Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 24, Absatz (3), Buchstabe b).

✓ **KR Schätzel hat der Gesangbuchkommission (GBK) den Synodalbeschluss zur entsprechenden Umsetzung zugeleitet.**
➔ **Die Nacharbeit der GBK ergibt sich im Weiteren aus den von der Sondersynode 2018 beschlossenen Einzelaufträgen.**

b) Antrag 201.03:

Die Kirchensynode nimmt den Liedteil des Gesangbuches in der vorliegenden Fassung VE III als Teil des Gesangbuches der SELK mit redaktionellen Änderungen an.

Die Kirchensynode bittet die Gesangbuchkommission und das Amt für Kirchenmusik (AfK), bei möglichst allen Liedern mit abweichenden Tonhöhen zum Evangelischen Gesangbuch (EG) für beide Tonhöhen **Begleitsätze** vorzulegen.

Die Kirchensynode bittet die Gesangbuchkommission, sinnvolle **Angaben** im neuen Gesangbuch aufzunehmen, die auf die in den **Tonhöhen abweichenden Begleitsätze** hinweisen.

➔ **Bearbeitungsstand GBK:** Die Aufträge befinden sich in der Umsetzung.

a) Kantoren Nickisch und Ney erstellen im März eine Liste der Lieder mit abweichenden Tonhöhen zum EG zur Vorlage an die Arbeitsgruppen des AfK.

b) Nach der Entscheidung in den Arbeitsgruppen des AfK stimmt GBK über sinnvolle Hinweise auf zusätzliche Begleitsätze ab.

➔ **Bearbeitungsstand AfK:** AG Begleitliteratur Blechbläser und Tastenspieler prüfen die Liste der Lieder mit abweichenden Tonhöhen zum EG und entwickeln daraus das einheitliche Angebot zusätzlicher Begleitsätze. Sie geben der AG Musik der GBK die Entscheidung zur abschließenden Kenntnisnahme.

c) Antrag 201.04:

Die Kirchensynode bittet die Gesangbuchkommission und das Amt für Kirchenmusik, **bei der Endredaktion u.a. die genannten Korrekturen und Änderungen zu prüfen und ggf. umzusetzen.**

1. Lied Nr. 258, Strophe 4: Anmerkung zu „Israel rechter Art“ ergänzen (vgl. ELKG 195)

2. Lied Nr. 609, Strophe 14: „Seit“ durch „vor“ ersetzen.
Den Kehrsvers als solchen erkenntlich machen.

3. Seite 93 – „Da pacem“ mit einer Übersetzung dem Laien deutlich machen

4. Die Überschriften beim Kirchenjahr überprüfen. „Das Ende des Kirchenjahres“ gehört nicht zum Osterfestkreis.

5. Lied Nr. 243, Strophe 6: „... allhier gegenwärtig in dem heiligen Sakrament“. Dieses Lied steht unter den Liedern zum HL. Abendmahl. Die Änderung ist in der 6. Auflage des ELKG enthalten.

6. Die Rubrik-Bezeichnung „Ausgang“ überprüfen und ggf. das Wort „Segen“ aufnehmen.

7. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Lieder im Gebetsteil auch im Liedteil abgedruckt sind bzw. in welchen Fällen es notwendig ist.
8. Ebenfalls soll die Plausibilität der angegebenen Verweise auf Liednummern im Gebetsteil geprüft werden.

✓ **Bearbeitungsstand GBK:** Der Auftrag zur Prüfung und ggf. Umsetzung ist erledigt.
1. Anmerkung wurde ergänzt, 2. Textänderung vorgenommen, Kehrvers kenntlich gemacht; 3. Übersetzung eingefügt; 4.-6. wie Vorentwurf III belassen; 7. Zusätzlichen Abdruck vorgenommen; 8. Plausibilität geprüft und bei Bedarf korrigiert.
✓ **Bearbeitungsstand AfK:** Anliegen wird komplett durch GBK erledigt.

d) Antrag 201.05:

Die Kirchensynode nimmt die **Verzeichnisse des Gesangbuches in der vorliegenden Fassung VE III** als Teil des Gesangbuches der SELK in folgender Form an:

Teil 1: Liedgeschichte

Teil 2: Dichter und Komponisten

Teil 3: Verzeichnis Taizé (ohne die Zuordnung zu EG und ELKG)

Teil 4: Verzeichnis mehrstimmige Sätze (ohne die Zuordnung zu EG und ELKG)

Teil 5: Verzeichnis der Psalmen und Psalmennachdichtung

In diesem Verzeichnis sollen bei allen Psalmenvertonungen die jeweiligen Liedtitel angegeben werden.

Teil 6: Das Verzeichnis der Gesänge nach Rubriken findet keine Aufnahme in das neue Gesangbuch.

Ein solches Verzeichnis soll stattdessen gesondert digital bereitgestellt werden.

Teil 7: Verzeichnis alphabetisch (ohne die Zuordnung zu EG und ELKG)

Im Verzeichnis werden grundsätzlich nur die neuen Nummern des Gesangbuches aufgenommen.

Die Kirchensynode bittet die Gesangbuchkommission, eine **Referenzliste herauszugeben, in der die Unterschiede des neuen Gesangbuches zum EG und zum ELKG und die Auflistung der Lieder zu EG und ELKG angegeben sind.**

➔ **Bearbeitungsstand GBK:** Der Auftrag befindet sich in Vorbereitung. Die Referenzliste wird herausgegeben.

e) Antrag 201.06:

Die Kirchensynode bittet die Gesangbuchkommission und die Liturgische Kommission, **die Liturgie der Osternacht im Gottesdienstteil A zu überprüfen und ggf. anzupassen.**

Anlass ist die Litanei in der Osternacht. Hingewiesen wird auf die Litanei Nr. 182 (ELKG 138), die in der Liturgie in der SELK gefeierten Osternacht nicht vorgesehen ist. Eine andere Form wird angeboten, die nicht abgedruckt ist bzw. auf die nicht hingewiesen wird.

➔ **Bearbeitungsstand GBK:** GBK und Liturgische Kommission haben sich abgestimmt. Die Litanei zur Osternacht wird im Liedteil ergänzt, ein Hinweis auf die korrekte Liednummer in der Ordnung zur Osternacht angebracht.

➔ **Die Liturgische Kommission ist gebeten, die von der Kirchensynode erbetene Prüfung der Osternachtliturgie in Abstimmung mit der GBK vorzunehmen.** Die Abstimmung erfolgte zwischen den beiden Vorsitzenden.

f) Antrag 201.07:

Die Synode beauftragt die Gesangbuchkommission, ein **Gebetsanliegen zu erarbeiten für und um Pastoren und kirchliche Mitarbeiter.**

Das Ergebnis wird dem Kollegium der Superintendenten zur Beschlussfassung vorgelegt.

➔ **Bearbeitungsstand GBK:** Die Gebetsanliegen wurden erarbeitet und zur Vorlage an das Kollegium der Superintendenten weitergeleitet.

g) Antrag 201.11:

Zum Liedteil des Gesangbuches wird durch das Amt für Kirchenmusik – soweit wie möglich – **zu allen Liedern eine Harmonie-Bezifferung in einem zu erstellenden Begleitheft** erstellt.

➔ **Bearbeitungsstand AfK:** Das Amt für Kirchenmusik hat in seiner Sitzung Frühjahr 2019 über die Möglichkeiten der Erarbeitung eines Beiheftes beraten. Ein Begleitheft wird als zusätzliches Angebot erarbeitet.

h) Antrag 204.01:

- (1.) Der Arbeitsausschuss 3 empfiehlt der Kirchensynode die **Annahme der Neuordnung** der gottesdienstlichen Texte und Lieder (**Perikopenordnung**) über die gottesdienstlichen Lesungen (Altes Testament, Epistel und Evangelium) in der vom Kollegium der Superintendenten beschlossenen Fassung. Gesonderte Empfehlungen werden ausgesprochen für die Aufnahme von Lukas 2 als fakultatives Evangelium in der Christnacht, für Matthäus 5 (Seligpreisungen) als fakultatives Evangelium zum Reformationsfest, falls kein Allerheiligenfest gefeiert wird.
- (2.) Der Arbeitsausschuss empfiehlt bei neun Ja- und zwei Nein-Stimmen die **Erstellung eines eigenen Lektionars** auf der Grundlage der vorliegenden Entscheidung.
- (3.) Der Arbeitsausschuss 3 empfiehlt der Kirchensynode einstimmig die Annahme des Antrags 204 in der vorliegenden Form einschließlich des Nachtrags zu Punkt 4, S. 2 (204).
- (4.) Die Arbeitsausschuss 3 empfiehlt der Kirchensynode bei zehn Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme, die Kirchenleitung um ein **Geleitschreiben an die Gemeinden zur Einführung der 2017er Lutherbibel** in unserer Kirche zu bitten.

➔ **Die Kirchenleitung hat die Erarbeitung eines eigenen Lektionars initiiert.**

➔ **Der Bischof erstellt ein Geleitschreiben an die Gemeinden zur Einführung der 2017er Lutherbibel in unserer Kirche.**

i) Antrag 204 (siehe unter b) Ziffer 3):

Die Sondersynode 2018 stimmt den folgenden Beschlüssen des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents (APK) 2017 (Antrag 240.1 – siehe Protokollband Seite 14) zu:

- (1.) Die Lutherbibel in dem neuen Text von 2017 wird in der SELK als offiziell geltende und zu gebrauchende Bibel für den kirchlichen Gebrauch angenommen.
- (2.) Die **Texte für die gottesdienstlichen Lesungen** (also auch für das neue Gesangbuch der SELK) werden im Regelfall aus der Lutherbibel 2017 genommen.
- (3.) In begründeten **Einzelfällen wird für die gottesdienstlichen Lesungen** die Textform von 1984 beibehalten. In den Veröffentlichungen (Lektionar, Gesangbuch...) ist auf die verwendete Übersetzung hinzuweisen.
- (4.) Das Kollegium der Superintendenten wird gebeten, in Bezug auf die gottesdienstlichen Lesungen nach Bearbeitung textlicher Änderungsvorschläge durch die Theologische und Liturgische Kommission über die Textfassung der gottesdienstlichen Lesungen zu entscheiden. Der APK bittet die Liturgische und Theologische Kommission, die Frage der Übersetzung von *adelphoi mit* „Brüder und Schwestern“ noch einmal gründlich zu bedenken und dem Kollegium der Superintendenten zur Entscheidung vorzulegen.
- (5.) Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent bittet die Kirchensynode nach Grundordnung Artikel 25 Absatz (5), Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 24, Absatz (3), Buchstabe b) um Beratung und Zustimmung zu diesen Beschlussfassungen.

Nachtrag zu Punkt 4 des oben zitierten Antragstextes:

Das Anliegen aus Punkt (4.) des oben zitierten Antragstextes wurde auf der Sitzung der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten vom 15. bis zum 17. März 2018 in Bleckmar bearbeitet. Das Kollegium der Superintendenten hat beschlossen:

Das Kollegium der Superintendenten nimmt in Bezug auf die gottesdienstlichen Lesungen nach Bearbeitung textlicher Änderungsvorschläge durch die Theologische und Liturgische Kommission die Textfassung der gottesdienstlichen Lesungen gemäß der Vorlage KL|KollSup 1a/18/7.1. Vorlage 2 [= Synodalunterlage 205] an.

Das Kollegium der Superintendenten stimmt dem Vorschlag der Liturgischen Kommission und der Theologischen Kommission zu, für die gottesdienstlichen Lesungen und deren Abdruck in Gesangbuch und Lektionar an der bisherigen Praxis festzuhalten, bei „Brüder und Schwestern“ als Anrede auf die ELKG-Fassung (mit komplett getilgten Anreden) zurückzugehen. Sollten in dem vorgelegten Entwurf durch die Kommissionen weitere „Brüder und Schwestern“-Stellen übersehen worden sein, wäre jeweils beim Lektorat „auch die ELKG-Fassung einzusetzen bzw. die 1984er-Revision einzusetzen (und zwar analog zu ELKG um gekürzte Anreden überarbeitet)“. (Vgl. die von Dr. Barnbrock im Entwurf [= Synodalunterlage 205] auf dem Deckblatt benannten Kriterien.)

✓ **Bearbeitungsstand GBK:** Der Auftrag ist erledigt. Die Gesangbuchkommission hat sämtliche Bibeltexte aller Teile des Vorentwurfs III, 2017 gemäß der Synodalbeschlüsse in Absprache mit Prof. Barnbrock (Theol. Kommission) und Pfr. F Chr. Schmitt (Lit. Kommission) korrigiert.

j) Antrag 210:

Antrag 210 wird mit Ergänzungen aus dem Änderungsantrag 210.01 beschlossen:

(1.) Nr. 207 und 208 wird in einem Antrag zusammengefasst. „Die Synode in Stadthagen bittet die Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit der Gesangbuchkommission zu prüfen, ob und wie das neue **Gesangbuch in digitaler Form** angeboten werden kann, und dazu abschließend gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten zu entscheiden.“

(2.) Antrag 209: „Die Synode in Stadthagen bittet die Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit der Gesangbuchkommission zu prüfen, ob und wie den **Pfarrämtern die Melodien und Psalmen inklusive Introiten im neuen Gesangbuch der SELK in Midi oder anderen Versionen** angeboten werden können, und dazu abschließend gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten zu entscheiden.“

➔ **Die GBK wird um Umsetzungsvorschläge für ein Gesangbuch in digitaler Form gebeten sowie um die Prüfung, inwieweit den Pfarrämtern die Melodien und Psalmen inklusive Introiten im neuen Gesangbuch der SELK in Midi oder anderen Versionen angeboten werden können.**

➔ **Bearbeitungsstand GBK:** Die Aufgabe ist noch offen. Die Gesangbuchkommission hat erste Schritte zur Umsetzung des Anliegens getan. Eine Rückmeldung an die Kirchenleitung wird nach Abstimmung in der GBK erfolgen.

2. ARBEITSAUSSCHUSS 1: GESCHÄFTSORDNUNG DER KIRCHENSYNODE

- Stand 25.03.2019 -

- a) Die Sondersynode 2018 hat die Annahme einer grundsätzlich überarbeiteten Geschäftsordnung der Kirchensynode beschlossen (Antrag 302.01 in Verb. mit Antrag 301.06).
- b) Die Sondersynode 2018 hat beschlossen, die Entscheidung über den folgenden modifizierten Antrag zur Änderung der Grundordnung der SELK auf die 14. Kirchensynode 2019 zu vertagen (Antrag 301 – Ziffer 2 – Modifizierung siehe unterstrichenen Ordnungstext):
Artikel 25 (3) der Grundordnung der SELK wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchensynode wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einberufen. Bis zur Wahl des Präsidiums übernimmt der Präses der vorangegangenen Synode oder ein von ihm Beauftragter die Leitung. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.“
- c) Die Sondersynode 2018 hat folgenden Antrag 301.07 beschlossen:
- Die Sondersynode bittet die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe), für die nächste Kirchensynode eine Vorlage zu erarbeiten, die die Systematik und Terminologie zu: „Anträgen“ / „Gegenständen“ / „Beratungsgegenständen“ / „Vorlagen“ zusammenführt in „Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände“ sowie „Anträge zu Tagesordnungspunkten“ und „Vorlagen zu Tagesordnungspunkten“.
 - Zudem wird die SynKoReVe gebeten, Paragraph 8 – sic: § 7 – Absatz (5) in Bezug auf „Absetzung von TOP“ und „Behandlung erzwingen“ klarstellend zu bearbeiten.
 - Weiterhin wird die SynKoReVe gebeten, den Sachverhalt „einfache Mehrheit“ zwischen Grundordnung [Art. 25 (6) GO] und Geschäftsordnung [§ 16 – sic: § 15 – Abs. (2 und 3)] zu klären.

✓ **Zu lit a): Nach Endredaktion liegt die Endfassung der Geschäftsordnung vor (27.09.2018) – siehe Antrag 770.**

✓ **Zu lit b): Der Antrag wurde vom Kirchenbüro für die 14. Kirchensynode 2019 vorbereitet – siehe Antrag 500.**

✓ **Zu lit c): Die SynKoReVe hat die Anliegen in die Geschäftsordnung der Kirchensynode eingearbeitet – siehe Antrag 770.**